

## Gaspreise gültig ab 1. Januar 2026

Das Preismodell Prozess gilt für Gaskundinnen und -kunden mit einem Verbrauch ab 500 000 kWh/a für nicht unterbrechbare, uneingeschränkte Gaslieferungen.

**STANDARD**

### TBW.Biogas 25

		exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Energielieferung</b>			
Gasbezug	Rp./kWh	6.65	7.19
CO <sub>2</sub> -Abgabe	Rp./kWh	2.161	2.336
<b>Netznutzung</b>			
Gasbezug	Rp./kWh	1.14	1.23
Abgaben, Konzessionen, Förderbeiträge	Rp./kWh	0.30	0.32
Gaszählergrundpreis	CHF/Monat	nach Zählergrösse	nach Zählergrösse
Gasstilllegungsfonds	Rp./kWh	1.03	1.11
<b>Total (exkl. Grundpreis)</b>			
Durchschnittspreis	Rp./kWh	<b>11.28</b>	<b>12.62</b>

### Weitere Gasprodukte

Produkt		Gasbezug		Durchschnittspreis	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
TBW.Biogas 50	Rp./kWh	7.81	8.44	12.44	13.44
TBW.Biogas 100	Rp./kWh	10.12	10.94	14.75	15.94
TBW.Biogas MuKE	Rp./kWh	8.88	9.60	13.51	14.60
TBW.Erdgas	Rp./kWh	5.49	5.93	10.12	10.93

### Gaszählergrundpreis

Zählergrösse	Leistungsbereich		exkl. MWST	inkl. MWST
bis G 6	bis 60 kW	CHF / Monat	6.00	6.49
bis G 10	bis 100 kW	CHF / Monat	10.00	10.81
bis G 16	bis 160 kW	CHF / Monat	16.00	17.30
bis G 25	bis 250 kW	CHF / Monat	25.00	27.03
bis G 40	bis 400 kW	CHF / Monat	40.00	43.24
bis G 65	bis 650 kW	CHF / Monat	65.00	70.27
ab G 100	ab 650 kW	CHF / Monat	100.00	108.10

### Mehrwertsteuer

Für Preise inkl. MWST gilt der zurzeit gültige Mehrwertsteuersatz von 8.1 %.

### Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Reglemente und Allgemeinen Bestimmungen der TBW.

# Allgemeine Bestimmungen

**TBW.Biogas 25:** Ohne Ihren Änderungswunsch liefern wir Ihnen als Standardqualität den klimafreundlichen Biogasmix TBW.Biogas 25 mit einem Anteil von 25 Prozent Biogas als Aufpreis zum Produkt TBW. Gas über die Gesamtbezugsmenge. Die Biogasanteile werden mittels Zertifikaten von geprüften Biogasproduzenten aus dem In- und Ausland beschafft.

**TBW.Biogas 50 und TBW.Biogas 100:** Die Produkte TBW.Biogas 50 (50 Prozent Biogas) und TBW.Biogas 100 (100 Prozent Biogas) sind frei wählbar. Der bestellte Prozentanteil kann jederzeit erhöht oder verringert werden. Für die beiden Produkte gilt ein Aufpreis von 4.63 Rappen pro Kilowatt (exkl. MWST) auf die Energielieferung.

**TBW.Biogas MuKE n (TG, SG):** Das Produkt TBW.Biogas MuKE n mit 30 Prozent Biogas ist nicht frei wählbar und nur für Kundinnen und Kunden mit einer Verpflichtung zum Bezug von erneuerbarer Energie infolge Wärmeerzeugersersatz gemäss Energiegesetz des Kantons Thurgau und St. Gallen. Für dieses Produkt gilt ein Aufpreis von 11.29 Rappen pro Kilowatt (exkl. MWST) auf die Energielieferung.

**TBW.Erdgas:** Auf Wunsch kann gänzlich auf den Biogasanteil verzichtet werden. Das Produkt TBW.Erdgas mit fossilem Erdgas entspricht der unveränderten Gasqualität der Vorlieferantin und stammt von ausländischen Gasproduzenten mit unbekannter Herkunft.

**Biogasprodukte:** Biogas ist klimafreundlich und gilt als nahezu CO<sub>2</sub>-neutrale, erneuerbare Energie. Das Biogas stammt aus Rest- und Abfallstoffen und verbessert die Umweltbilanz von Erdgas noch zusätzlich. Sie verbessern damit aktiv ihre Klimabilanz und engagieren sich für die Umwelt.

**Grundpreis:** Der monatliche Grundpreis deckt einen angemessenen Teil der Aufwendungen für die Energiemessung und Energieverrechnung sowie für die Bereitstellung der gewünschten Leistung. Der Grundpreis wird auch verrechnet, wenn keine Energie bezogen wird; angebrochene Monate werden ebenfalls voll in Rechnung gestellt.

**Umrechnungsfaktor:** Der Gasbezug wird in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) gemessen und dem Heizwert entsprechend in Wärmemenge (Kilowattstunden kWh) umgerechnet und verrechnet.

**CO<sub>2</sub>-Abgabe:** Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird seit dem 1. Januar 2008 als eidgenössische Lenkungsabgabe auf allen fossilen Brennstoffen durch den Bund erhoben und von den TBW eingezogen. Die Einnahmen aus dieser Abgabe werden zur einen Hälfte an die Bevölkerung in Form von verbilligten Krankenkassenprämien und zur anderen Hälfte an die Unternehmen nach Massgabe der AHV-Lohnsumme

zurückerstattet. Das Biogas aus Schweizer Produktion und deren Zertifikate gelten als CO<sub>2</sub>-neutral und sind dadurch nicht abgabepflichtig. Die CO<sub>2</sub>-Rückvergütung ist im Biogas-Aufpreis bereits berücksichtigt.

**Gasstilllegungsfonds:** Der Gasstilllegungsfonds dient zur finanziellen Absicherung der zukünftigen Stilllegung von Gasinfrastruktur. Mit diesem Fonds werden die Kosten für Rückbau und Entsorgung betroffener Anlagen langfristig gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch regelmässige Einzahlungen während der Betriebsphase.

**Verrechnung:** Die Abrechnungsperiode wird durch die TBW festgelegt.

**Zahlungsbedingungen:** Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5 Prozent zu verzinsen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 20.00 Franken (exkl. MWST) erhoben. Für besondere Aufwendungen, die zur Sicherstellung von weiteren Forderungen aus der Energielieferung erbracht werden müssen, wird pro Arbeitsgang eine Gebühr von 50.00 Franken (exkl. MWST) erhoben.

**Papierrechnung:** Für Papierrechnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 1.50 Franken pro Rechnung erhoben.

**An- und Abmeldungen:** Jeder Eigentums- oder Wohnungswechsel ist den TBW rechtzeitig zu melden, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels. Für allfällige Bezüge und Gebühren ist bis zur Abmeldung die bisherige Kundin oder der bisherige Kunde gegenüber den TBW haftbar.

**Zuschlag Winterversorgung:** Gemäss Bundesverordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung wird bei einer schweren Mangelanlage ein befristeter Zuschlag auf die Netzkosten erhoben.

**Energiedienstleistungen:** Für ausserordentliche Abrechnungen/ Ablesungen und grössere Auswertungen wird pro Arbeitsgang eine Mutationsgebühr von 50.00 Franken (exkl. MWST) erhoben.

Gültigkeit: Gemäss Gebührentarif Art. 66, TBW-Reglement (TBWR). Die vorstehenden Preise gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle früheren Tarife.

**Gültigkeit:** Gemäss Gebührentarif Art. 66, TBW-Reglement (TBWR). Die vorstehenden Preise gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle früheren Tarife.